

Gewässerbefahrungskonzept

Leitlinien für Gestattungen

Inhalt

1. Übungen von Rettungsorganisationen.....	2
2. (Natur-)Pädagogische Touren / Veranstaltungen oder sonstige „Veranstaltungen“.....	3
3. Örtliche (Kanu-)Vereine	6
4. Gewerbliche (oder sonstige) Anbieter.....	8
5. Zuständigkeit bei stadtgebietsübergreifenden Vorhaben:	11

Die nachfolgenden Leitlinien stellen eine verwaltungsinterne, ermessenslenkende Richtschnur dar. Sie finden Anwendung bei der Erteilung jeglicher Art an Gestattungen von Gewässerbefahrungen (Art 28 BayWG, § 6 GemGebVO) durch die Städte Fürth und Nürnberg. Bei der Anwendung ist zu berücksichtigen, dass trotz eines hohen Detaillierungsgrads nicht alle potenziellen Fallgestaltungen abgebildet sein können. Die Leitlinien ersetzen daher nicht die einzelfallbezogene Ermessensausübung, weshalb Abweichungen von den hier dargestellten Grundsätzen in begründeten Einzelfällen möglich bleiben.

Die Anwendung der nachfolgenden Leitlinien wurde durch den Stadtrat der Stadt Fürth am ... und den Stadtrat der Stadt Nürnberg am ... beschlossen.

1. Übungen von Rettungsorganisationen

Aspekt	Beschreibung	
Gültigkeit für	Rettungs- und Sicherheitsorganisationen (z. B. Feuerwehr, Rotes Kreuz, DLRG, THW, Polizei)	
Konkreter Betreff	Übungen mit Motorbooten	Schifffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG und Nr. 4.2 SchBek)
	Übungen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft	Schifffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG und Nr. 4.2 SchBek)
Auf folgenden Gewässern werden Genehmigungen erteilt	Auf allen Gewässern	
Für folgende Fahrzeuge werden Genehmigungen erteilt	Motorboote und kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft	
In folgendem Umfang werden Genehmigungen erteilt.	Wie beantragt.	
In folgendem Zeitraum werden Genehmigungen erteilt	Ganzjährig. Es wird allerdings im direkten Kontakt mit dem Antragsteller darauf hingewirkt, dass die Übungen möglichst außerhalb an dem Gewässer gemäß GemGebVO geltenden Ruhezeiten durchgeführt werden.	
Zulassungen gem. § 29 BaySchiffV für notwendig	Im Rahmen des Antrags zu prüfen. Boote sind ggf. schon durch andere Behörden zugelassen.	

2. (Natur-)Pädagogische Touren / Veranstaltungen oder sonstige „Veranstaltungen“

Eckdaten		Beschreibung			
Gültigkeit für	Veranstalter mit natur- oder gewässerkundigem Hintergrund (z.B. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, hiesige Ortsgruppe einer anerkannten Naturschutzvereinigung, hiesige Fischereivereinigung,)	Erfahrung und Ortskunde der Gewässer anzunehmen.			
	Sonstige Veranstalter sofern:	Bootsführer bzw. Guide Ortskunde und Erfahrung nachweisen kann z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> • EPP2-Paddelpass oder • Mitgliedschaft in einem Kanuverein und • schriftliche Bestätigung, das Gewässer mind. einmal mit Augenmerk auf Gefahren und umweltschutzrelevante Gegebenheiten (z.B. Steilwände, Sand-/Kiesbänke, Vegetation) befahren zu haben. Zudem muss ein Bildungsauftrag im Vordergrund stehen und keine reine Gewinnerzielungsabsicht.			
Konkreter Betreff	Natur-, umwelt- oder gewässerpädagogische Touren	Schiffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG)			
	Kulturelle Veranstaltungen (mit stadtweiter Bedeutung)	Schiffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG)			
Für die Erteilung von Genehmigungen	Gewässer / -abschnitt	Genehmigungsfähigkeit	Zeitraum	Anzahl der Touren¹ und Boote	Art der zulässigen Boote
	N-Pegnitz (Pegnitztal Ost)	Nein, da wertvolle Natur.	./.	./.	./.

¹ Bekannte Veranstaltungen dieser Art finden erfahrungsgemäß max. 3 – 5-mal jährlich statt. Auf eine Vorfestlegung bezüglich maximaler Touren pro Tag / Monat / Jahr wird daher vorerst verzichtet. Diese Anzahl soll aber tendenziell nicht überschritten werden. Es wird zudem darauf geachtet, dass hier die Teilnehmerzahlen nicht ausartet. Dabei werden nachstehende Größen als *Richtschnur* herangezogen (vgl. auch GFN-Gutachten).

gelten folgende Regeln	N-Pegnitz (Oberer Wöhrder See)	Nein, da wertvolle Natur.	./.	./.	./.
	N-Pegnitz (unterer Wöhrder See)	Ja. ²	Nur außerhalb des Zeitraums 01.11. – 15.03. (= Ruhezeit). Bei besonders begründeter Alternativlosigkeit des Termins: auch innerhalb der Ruhezeit.	Keine Begrenzung.	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen auch SUPs möglich
	N-Pegnitz (Altstadtbereich)	Ja.	Ganzjährig.	Keine Begrenzung.	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen auch SUPs möglich
	N-/F-Pegnitz (ab Lederersteg)	Ja.	<i>Nürnberg:</i> Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 15.07. (= Ruhezeit gemäß GemVO).	<i>Nürnberg:</i> <ul style="list-style-type: none"> Gruppengröße: max. 5 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder 1 Rafting-Boot (mit je max. 10 Personen) (jeweils inkl. Bootsführer / Guide)	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen keine SUPs zulässig
			<i>Fürth:</i> Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.06. (=Ruhezeit gemäß GemGebVO). Bei besonders begründeter	<i>Fürth:</i> <ul style="list-style-type: none"> Gruppengröße: max. 5 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder 	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m

² Nur bei o.g. Veranstaltungen mit natur- oder gewässerkundigem Hintergrund. Sonstige Veranstaltungen sollen nur auf dem Großen Dutzendteich stattfinden, dass dieser naturschutzfachlich weniger sensibel ist.

			Alternativlosigkeit des Termins: auch innerhalb der Ruhezeit.	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Rafting-Boot (mit je max. 10 Personen) (jeweils inkl. Bootsführer / Guide) 	<ul style="list-style-type: none"> • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • keine SUPs zulässig
	F-Rednitz, F-Pegnitz (ab Ludwigbrücke), Regnitz	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.06. (=Ruhezeit gemäß GemGebVO). Bei besonders begründeter Alternativlosigkeit des Termins: auch innerhalb der Ruhezeit.	Gruppengröße: <ul style="list-style-type: none"> • max. 10 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder • 2 Rafting-Boote (mit je max. 10 Personen) (jeweils inkl. Bootsführer / Guide) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • keine SUPs zulässig
	N-Rednitz (Stadtgrenze Stein – Steinhauserweg, Mühlhof – Stadtgrenze FÜ)	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.06. (=Ruhezeit gemäß GemGebVO). Bei besonders begründeter Alternativlosigkeit des Termins: auch innerhalb der Ruhezeit.	Gruppengröße: <ul style="list-style-type: none"> • max. 10 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder • 2 Rafting-Boote (mit je max. 10 Personen) (jeweils inkl. Bootsführer / Guide) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • keine SUPs zulässig
	N-Rednitz (Steinhauser Weg - Mühlhof)	Ja.	Ganzjährig.	Keine Begrenzung.	<ul style="list-style-type: none"> • alle kleinen Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft
Zulassungen gem. § 29 BaySchiffV für notwendig	Im Rahmen des Antrags zu prüfen.				

3. Örtliche (Kanu-)Vereine

Eckdaten		Beschreibung			
Gültigkeit für	Kanu- bzw. Gewässersportverein, deren Vereinstätigkeiten regelmäßig in den Stadtgebieten Fürth und Nürnberg stattfinden.	Erfahrung und Ortskunde der Gewässer anzunehmen.			
Konkreter Betreff	Bereithalten von Vereinsbooten für Vereinsmitglieder	Genehmigung (Art. 28 Abs. 5 BayWG) ggf. Befreiung (§ 6 Abs. 2 GemGebVO)			
	Vereinsveranstaltungen (regelmäßige bzw. teilnehmerstarke Touren)	Schiffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG) ggf. Befreiung (§ 6 Abs. 2 GemGebVO)			
	Mitglieder fahren gemeingebräuchlich (allein o. in Kleingruppen)	Befreiung (§ 6 Abs. 2 GemGebVO)			
	ggf. Motorboot des Vereins	Schiffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG)			
Für die Erteilung von Genehmigungen gelten folgende Regeln	Gewässer / -abschnitt	Genehmigungsfähigkeit	Zeitraum	Anzahl der Touren und Boote	Art der zulässigen Boote
	N-Pegnitz (Pegnitztal Ost)	Nein, da wertvolle Natur.	./.	./.	./.
	N-Pegnitz (Oberer Wöhrder See)	Nein, da wertvolle Natur.	./.	./.	./.
	N-Pegnitz (unterer Wöhrder See)	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.11. – 15.03. (= Ruhezeit).	Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen SUPs Motorboote
	N-Pegnitz (Altstadtbereich)	Nein, da alternative Standorte möglich.	./.	./.	./.
	N-/F-Pegnitz (ab Lederersteg)	Ja.	Nürnberg: Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. –	Nürnberg: Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m

			15.07. (= Ruhezeit gemäß GemGebVO).	Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	<ul style="list-style-type: none"> • keine größeren Fahrzeuge • keine SUPs
			<i>Fürth:</i> Ganzjährig	<i>Fürth:</i> Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeug nur in Ausnahmefällen • Auch SUPs möglich
	F-Rednitz, F-Pegnitz (ab Ludwigbrücke), Regnitz	Ja.	Ganzjährig	Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeug nur in Ausnahmefällen • Auch SUPs möglich
	N-Rednitz (Stadtgrenze Stein – Steinhauserweg, Mühlhof – Stadtgrenze FÜ)	Ja.	Ganzjährig	Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • keine SUPs zulässig
N-Rednitz (Steinhauser Weg - Mühlhof)	Ja.	Ganzjährig.	Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	<ul style="list-style-type: none"> • alle kleinen Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft 	
Zulassungen gem. § 29 BaySchiffV für notwendig	Im Rahmen des Antrags zu prüfen.				

4. Gewerbliche (oder sonstige) Anbieter

Eckdaten	Beschreibung				
Gültigkeit für	Gewerblicher (oder sonstiger) Veranstalter/in		Bootsführer/in (bei Mehrpersonen-Boot) bzw. Guide (bei Bootsgruppen) kann Ortskunde und Erfahrung nachweisen z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> • EPP2-Paddelpass oder • Mitgliedschaft in einem (örtlichen) Kanuverein und • schriftliche Bestätigung, das Gewässer mind. einmal mit Augenmerk auf Gefahren und umweltschutzrelevante Gegebenheiten (z.B. Steilwände, Sand-/Kiesbänke, Vegetation) befahren zu haben. 		
Konkreter Betreff	Bereithalten von Verleihbooten für Kundschaft		Genehmigung (Art. 28 Abs. 5 BayWG)		
	Angebot von organisierten Bootstouren		Schifffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG)		
Für die Erteilung von Genehmigungen gelten folgende Regeln	Gewässer / -abschnitt	Genehmigungsfähigkeit	Zeitraum	Anzahl der Touren und Boote	Art der zulässigen Boote
	N-Pegnitz (Pegnitztal Ost)	Nein, da wertvolle Natur.	./.	./.	./.
	N-Pegnitz (Oberer Wöhrder See)	Nein, da wertvolle Natur.	./.	./.	./.
	N-Pegnitz (unterer Wöhrder See)	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.11. – 15.03. (= Ruhezeit).	Nicht über Bestand hinausgehend.	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • auch SUPs möglich • Motorboote, sofern betrieblich zwingend notwendig (Tretbootverleih) • Keine größeren Fahrzeuge

	N-Pegnitz (Altstadtbereich)	Nein, da alternative Standorte möglich.	./.	./.	./.
	N-/F-Pegnitz (ab Lederersteg)	Nein, da wertvolle Natur.	./.	./.	./.
	F-Rednitz, F-Pegnitz (ab Ludwigbrücke), Regnitz	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.06. (= Ruhezeit gemäß GemGebVO).	<ul style="list-style-type: none"> • max. 10 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder • 2 Rafting-Boote (mit je max. 10 Personen) Max. 1 Tour / Tag (jeweils inkl. Bootsführer / Guide) • Max. 5 Touren / Monat³ 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • keine größeren Fahrzeuge • keine SUPs • keine Motorboote
	N-Rednitz (Stadtgrenze Stein – Steinhauserweg, Mühlhof – Stadtgrenze FÜ)	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.06. (= Ruhezeit gemäß GemGebVO).	<ul style="list-style-type: none"> • max. 10 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder • 2 Rafting-Boote (mit je max. 10 Personen) Max. 1 Tour / Tag (jeweils inkl. Bootsführer / Guide) • Max. 5 Touren / Monat⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • keine größeren Fahrzeuge • keine SUPs • keine Motorboote
	N-Rednitz (Steinhauser Weg - Mühlhof)	Ja.	Ganzjährig.	Unbegrenzt.	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m

³ Lt. Gutachten (vgl. Ziff. L-9, S. 45) sollen nur 10 org. Bootstouren pro Monat und Gewässerabschnitt erlaubt werden können. Da in diesem Kontingent auch Vereinsaktivitäten und (natur-)pädagogische Touren enthalten waren, wurde das gewerbliche Kontingent auf 5 Touren reduziert.

⁴ Lt. Gutachten (vgl. Ziff. L-9, S. 45) sollen nur 10 org. Bootstouren pro Monat und Gewässerabschnitt erlaubt werden können. Da in diesem Kontingent auch Vereinsaktivitäten und (natur-)pädagogische Touren enthalten waren, wurde das gewerbliche Kontingent auf 5 Touren reduziert.

					<ul style="list-style-type: none">• auch größere Fahrzeuge möglich• auch SUPs möglich• keine Motorboote
Zulassungen gem. § 29 BaySchiffV für notwendig	Im Rahmen des Antrags zu prüfen.				

ENTWURF

5. Zuständigkeit bei stadtgebietsübergreifenden Vorhaben:

Gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG führt die zuerst mit der Sache befasste Behörde das Verfahren, unabhängig vom Anteil ihrer eigenen Betroffenheit. Die Entscheidung ergeht in Abstimmung mit den vom Antrag ebenfalls betroffenen Behörden.

ENTWURF